

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen



Jahrgang 2023

Mittwoch, 5. April 2023

Nr. 05

Inhalt

Seite

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Ladung zum Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Jützenbach	25
Bekanntmachung der in der 14. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 02.03.2023 gefassten Beschlüsse:	27

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Bauleitplanung der Gemeinde Berlingerode 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Gärtnerei“	28
---	----

Ecklingerode

Bebauungsplan Nr. 8 „Im Strange“	29
--	----

Teistungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 „Seniorenwohngemeinschaft Lange Straße“ mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes	30
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 34 „Feldstraße“ der Gemeinde Teistungen OT Neuendorf gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) sowie gleichzeitig die Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.....	31

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de,

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptamt, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen als Abonnement (per E-Mail) oder als Einzelausgabe bezogen werden. Bei postalischem Versand werden Versandkosten erhoben. Das Amtsblatt wird im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und kann kostenfrei mitgenommen werden. Auf Antrag erfolgt die Zusendung kostenfrei per E-Mail. Unter der Internetadresse www.lindenberg-eichsfeld.de ist das Amtsblatt jederzeit abrufbar.

Erscheinungsweise: nach Bedarf, mindestens einmal im Monat

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

Gotha, den 08.03.2023

Flurbereinigungsverfahren Jützenbach-Ort
Az.: 1-2-0704

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Jützenbach

1. Im Flurbereinigungsverfahren Jützenbach-Ort liegen die Nachweise über die
Ergebnisse der Wertermittlung

**am Mittwoch, den 03.05.2023, von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 17:30 Uhr
und am Donnerstag, den 04.05.2023, von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis
15:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus (Clubraum), Himmeltalstraße 1, 37345
Sonnenstein OT Jützenbach**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Während dieser Zeit werden Bedienstete des Verbandes für Landentwicklung und
Flurneuordnung (VLF) Thüringen zur Aufklärung und Beantwortung von Fragen
anwesend sein. Die Beteiligten werden gebeten, von dieser Informations- und
Aufklärungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

2. Der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung findet

**am Mittwoch, den 10.05.2023, um 18:30 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus, Himmeltalstraße 1, 37345 Sonnenstein
OT Jützenbach**

statt.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

In dem Termin wird der Verhandlungsleiter die Ergebnisse der Wertermittlung
eingehend erläutern.

Jedem Teilnehmer werden ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes,
der seine dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke
einschließlich der Ergebnisse der Wertermittlung enthält sowie ein
Erläuterungsbogen zur Wertermittlung zugestellt.

Miteigentümer und gemeinschaftliche Eigentümer erhalten für den Fall, dass sie sich auf einen gemeinsamen Bevollmächtigten verständigt haben, nur einen Auszug. Der gemeinsame Bevollmächtigte ist verpflichtet, die übrigen Eigentümer über den Erhalt des Auszuges zu informieren und den Auszug zugänglich zu machen. Vertreter und Pfleger erhalten ebenfalls nur einen Auszug, es entfällt jedoch die Informationspflicht.

Beteiligte, die Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung haben, werden gebeten, diese in dem Anhörungstermin am 10.05.2023 vorzubringen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, diese Einwendungen bis zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha oder beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen, Dienststelle Leinefelde-Worbis, Friedensplatz 4, 37339 Leinefelde-Worbis zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden überprüft. Soweit sie begründet sind, wird ihnen abgeholfen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen nicht als Widersprüche gegen die Wertermittlung anzusehen sind. Nach Behebung der begründeten Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt. Diese Feststellung wird öffentlich bekanntgemacht. Hiergegen ist der Widerspruch möglich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für das gesamte Verfahrensgebiet gegenüber allen Beteiligten gilt und dass nach Unanfechtbarkeit der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung diese die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung sowie der Geld- und Sachbeiträge bilden.

Den Beteiligten wird deshalb ausdrücklich empfohlen, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da Landabfindung auch außerhalb des Bereiches des Altbesitzes erfolgen kann. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Im Auftrag
gez. Sonja Leber Referatsleiterin

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter

<https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Bekanntmachung der in der 14. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 02.03.2023 gefassten Beschlüsse:

TOP 4.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.11.2022

Beschluss Nr. GV/2023/002

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.11.2022.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

TOP 6.: Beschluss zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Beschluss Nr. GV/2023/003

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), i.V.m. § 23 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V.m. § 60 Abs. 1 und § 57 Abs. 1 ThürKO die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	3

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Bauleitplanung der Gemeinde Berlingerode

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Gärtnerei“

Bekanntmachung der Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Gärtnerei“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode hat am 08.09.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Gärtnerei“ beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, den Umweltbericht nach § 2a und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Daten zur Verfügung stehen, durchgeführt.

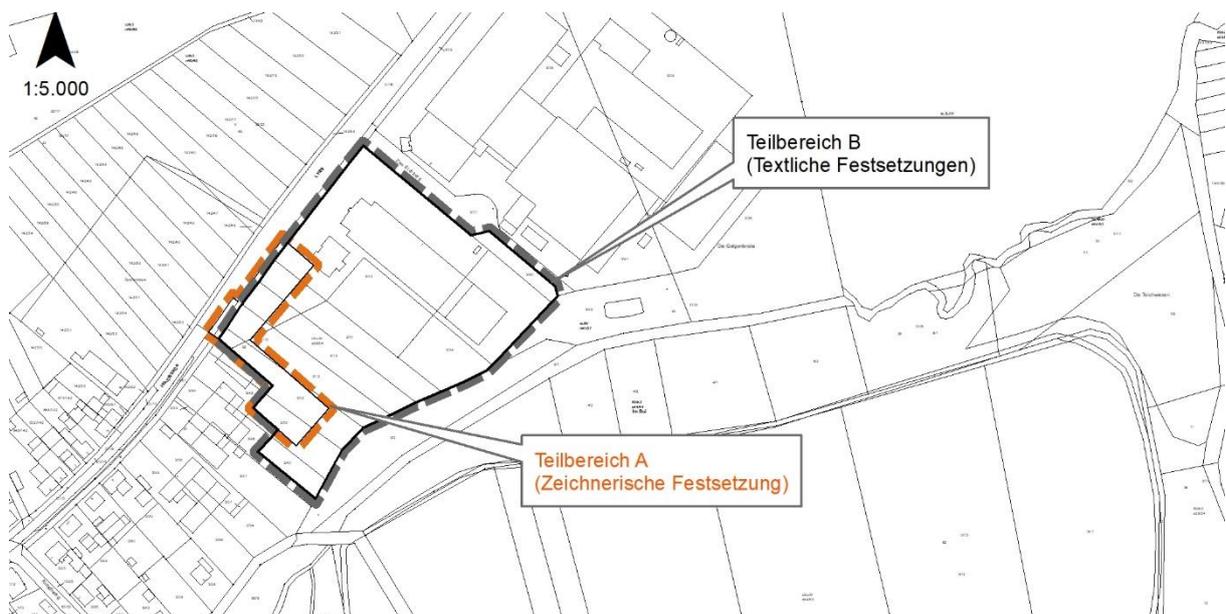
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.

gez.
Bley
Bürgermeister

Übersichtsplan – 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Alte Gärtnerei“

(Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5), Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Thüringen 2022, im Maßstab verändert.)



Eckingerode

Bebauungsplan Nr. 8 „Im Strange“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 (Beschluss-Nr.: GR-Eck/2022-016) den Bebauungsplan Nr. 8 „Im Strange“ als Satzung beschlossen. Die Genehmigung erfolgte durch den Landkreis Eichsfeld, gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) mit Bescheid vom 27.02.2023. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der VG wird der Bebauungsplan Nr. 8 „Im Strange“ rechtsverbindlich. Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss Nr. GR-Eck/2022-016 vom 24.11.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen und die Begründung werden während der Sprechzeiten:

Mo.:	9.00 – 12.00 Uhr	
Di.:	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.30 Uhr
Do.:	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 – 12.00 Uhr	

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 306 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Planunterlagen können auch unter www.lindenberg-eichsfeld.de eingesehen werden. Nach § 21 Abs. 4 ThürKO können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes „Im Strange“ oder ihrer Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 3 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Sieber
Bürgermeister

Teistungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 „Seniorenwohngemeinschaft Lange Straße“ mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am 13.12.2022, Beschluss - Nr. GR-Tet/2022/056 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Seniorenwohngemeinschaft Lange Straße“, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes, als Satzung beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat auf Grund des § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415) – mit Schreiben vom 22.02.2023, die Satzung bestätigt. Es wurden keine Bedenken gegen die Ausfertigung und Bekanntmachung erhoben. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 „Seniorenwohngemeinschaft Lange Straße“ wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan. Die Planunterlagen und die Begründung werden während der Sprechzeiten:

Mo.:	9.00 - 12.00 Uhr	
Di.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 306 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Planunterlagen können auch unter www.lindenberg-eichsfeld.de eingesehen werden. Nach § 21 Abs. 4 ThürKO können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine Verletzung der in §214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Krukenberg
Bürgermeister

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 34 „Feldstraße“ der Gemeinde Teistungen OT Neuendorf gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) sowie gleichzeitig die Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Feldstraße“ beschlossen. Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 „Feldstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen mit Begründung sowie der Berichtigung des bestehenden Flächennutzungsplanes nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für diesen Bereich, liegt in der Zeit vom

13. April bis einschließlich 15. Mai 2023

während der Sprechzeiten:

Mo - Mi:	9.00 - 12.00 Uhr
Di.:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung,

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 306 aus. Der Entwurf kann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin können die auszulegenden Unterlagen im Internet in diesem Zeitraum abgerufen werden unter www.lindenberg-eichsfeld.de.

Im Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. So wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gleichzeitig wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, den Umweltbericht nach § 2a und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Daten zur Verfügung stehen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

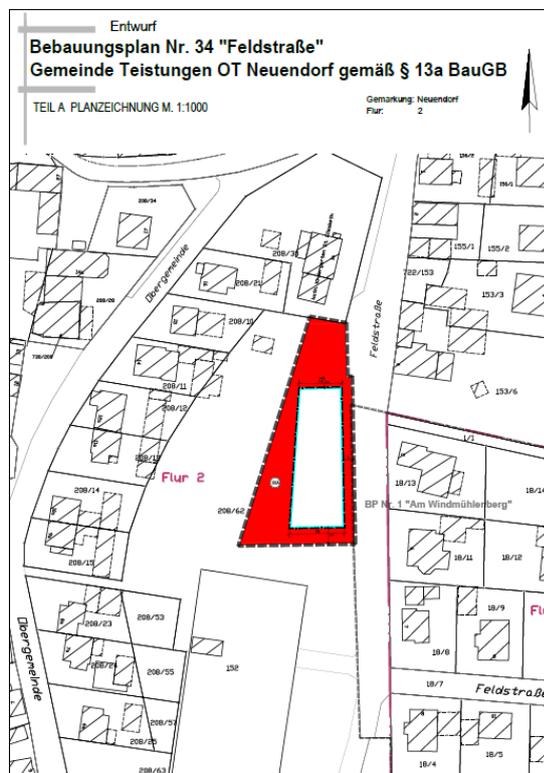
Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 34 „Feldstraße“ in Teistungen unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

gez. Krukenberg
Bürgermeister

Entwurf Bebauungsplanes Nr.34, „Feldstraße“



Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teistungen

